



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

36/SN-278/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 53 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.408/28-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

RECHTSARTIKEL
GE/19
am: 27. MRZ. 1993
29343 dily

St Saunriger

Betrifft: Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG
1993);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten.

19. März 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Holzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.408/28-V/6/92

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	68.153/28-I/B/5B/92 3. Dezember 1992

Betrifft: Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten
(UOG 1993);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines UOG 1993 wie folgt Stellung:

I. Allgemeine legistische Bemerkungen:

1. Das vorliegende Reformvorhaben ist insbesondere auch vom Anspruch der Deregulierung geleitet. Angestrebt wurde ein Rahmengesetz, welches sehr viele Regelungen den (durch eine Verfassungsbestimmung abgesicherten) Satzungen überläßt. Wenn man jedoch den vorliegenden Text mit dem derzeit geltenden UOG vergleicht, so ist eine wirkliche Verringerung der Detailregelungen kaum festzustellen.
2. Der Umfang der Paragraphen ist meist viel zu beträchtlich. Es ist zwar das Bestreben verständlich, die Gesamtanzahl der Paragraphen gering zu halten, doch geht dies zulasten der Übersichtlichkeit und der klaren Gliederung. Es wird aus legistischer Sicht dringend empfohlen, die zu umfangreichen Kompaktparagraphen in mehrere kurze und übersichtliche

- 2 -

Paragraphen aufzuteilen (vgl. die 13. Legistische Richtlinie 1990). Damit wird zwar die Anzahl der Paragraphen zwar insgesamt erhöht, die Lesbarkeit des Gesetzes jedoch entschieden verbessert. Aus dem selben Grund sollte jedem Paragraphen eine Überschrift vorangestellt werden. Überdies erschien zur besseren Gliederung die Einführung einer weiteren Gliederungsebene (vgl. die 113. Legistische Richtlinie 1990) empfehlenswert.

3. Abgesehen von einigen wenigen Fällen ist im Gesetzentwurf eine geschlechtsneutrale Diktion oder eine alternative Diktion bei Rollenbezeichnungen nicht durchgehalten worden (vgl. die 10. Legistische Richtlinie 1991). Die wenigen Fälle einer alternativen Rollenbezeichnung stehen in einem deutlichen Kontrast zu der Vielzahl von Fällen, wo dieses Problem überhaupt nicht gelöst wurde.
4. Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Zeitfestlegungen, die in verschiedenster Weise gestaffelt sind. So gibt es etwa Zeiträume von zwei, drei, vier, fünf und sechs Jahren. Man gewinnt den Eindruck, daß einige dieser Zeitstaffelungen nicht weiter erklärbar sind.
5. Bei Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften sollten die Zitierregeln der Legistischen Richtlinien 1990 (Richtlinien 131ff) beachtet werden; insbesondere hätte es "§ .. des ...gesetzes" zu heißen (136. Legistische Richtlinie 1990).
6. Die Abschnitte wären mit arabischen Ziffern zu numerieren.

II. Zu den §§ 1 bis 57:

Zu § 1:

Es fällt auf, daß in § 1 verschiedene Ebenen von Zielvorgaben aufgestellt werden. Großteils handelt es sich dabei um unbestimmte Rechtsbegriffe, bei denen keineswegs einsichtig ist, warum die

- 3 -

Zuordnung eines Begriffes gerade zu dieser Zielebene und nicht zu einer anderen Zielebene vorgenommen wurde. Wenn man davon ausgeht, daß diesen unbestimmten Zielbegriffen in der Praxis keine große Bedeutung zukommt und diese Begriffe eher die Funktion einer Präambel erfüllen, stellt sich die Frage, ob diese Vielzahl komplizierter Zielvorgaben nicht wesentlich vereinfacht werden könnte.

In Abs. 2 Z 4 wäre die Anführung des AHStG in sprachlicher Hinsicht richtigzustellen.

In Abs. 3 sollte jeweils die Dativform verwendet werden (1. der Entwicklung ...").

Zu § 2:

Der Verfassungsrang des Abs. 2 beruht offenbar auf den folgenden Überlegungen: Da die Universitäten (abgesehen von der partiellen Rechtsfähigkeit) nicht als eigene (nach dem Muster der Selbstverwaltung konzipierte) Rechtsträger gestaltet sind, sondern Einrichtungen, also Organe des Bundes, bedarf die Weisungsfreiheit, welche im Gegensatz zu Art. 20 Abs. 1 B-VG steht, einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Verankerung. Weiters weicht die Regelung des § 2 Abs. 2 ("im Rahmen der Gesetze und Verordnungen") von der Formulierung des Legalitätsprinzips in Art. 18 Abs. 1 B-VG ab. Außerdem wird durch die Autonomie die Stellung des Bundesministers als oberstes Organ der Vollziehung (Art. 19 B-VG) im Universitätsbereich wesentlich eingeschränkt.

Der vorgelegte Text läßt jedoch die Frage unbeantwortet, ob die Weisungsfreiheit nur der gesamten Universität gegenüber dem Bundesminister und dem Kuratorium zukommt (argumento "Die Universitäten ...") oder ob die Organe der Universität selbst weisungsfrei gestellt werden (argumento "durch ihre Organe"). Der Unterschied ist ein wesentlicher, da im zweiten Fall Weisungen von einem Universitätsorgan an ein anderes Universitätsorgan verfassungsrechtlich ausgeschlossen wären. Darunter würden auch die diversen Richtlinien und Erlässe fallen, die im Gesetzentwurf universitätsintern vorgesehen sind. Es wird daher vorgeschlagen, in

- 4 -

der Formulierung des § 2 Abs. 2 klarzustellen, ob sich die Weisungsfreiheit nur auf die Universität insgesamt oder auch auf ihre Organe bezieht. Sofern sich die Weisungsfreiheit nur auf die Universität als Ganzes bezieht, wären im Text die obersten Organe der Universität aufzuzählen, und überhaupt die Weisungsbefugnisse innerhalb der Universität zumindest der Struktur nach zu regeln.

Außerhalb des Geltungsbereiches der Verfassungsbestimmung enthält der Gesetzentwurf Weisungsmöglichkeiten individueller und genereller Art sowohl an die Universität als auch innerhalb der Universität. Bei der Formulierung der Verfassungsbestimmung könnten diese Ausnahmen bereits aufgezählt werden.

Was die Bindung an Verordnungen betrifft, so kommt es diesbezüglich offenkundig zu Subdelegationen. Dieses Problem stellt sich vor allem dann im Zusammenhang mit der Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 1. Es ist anzunehmen, daß nämlich mit den "Verordnungen" im Sinne des § 2 auch universitätsinterne Satzungen gemeint sind. Auf jeden Fall ist es notwendig, daß diese Verordnungen ordnungsgemäß kundgemacht werden, wobei freilich auch universitätsinterne Kundmachungsformen, also außerhalb des Bundesgesetzblattes, in Betracht kommen (vgl. § 7 Abs. 6).

Der Klammerausdruck "(autonomen)" sollte aus dem Text des Abs. 2 entfernt werden, da er der Klarheit der Bestimmung eher ab- als zuträglich ist.

Den Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit (Abs. 3 ff) sollte ein eigener Paragraph gewidmet werden.

Die Einordnung des Abs. 8 in diesen Paragraphen erscheint systematisch verfehlt, da dieser Absatz nicht (vgl. die Überschrift) von der Rechtsstellung der Universitäten, sondern von der der Universitätsangehörigen handelt. Die Regelung des Abs. 8 wäre daher im II. Abschnitt, etwa nach § 16, am richtigen Platz. Bei Befolgung dieser Anregung empfiehlt es sich, Abs. 9 unter entsprechender Richtigstellung der in ihm enthaltenen Anknüpfung am vorgesehenen Abs. 8 Z 3 vor Abs. 7 zu stellen.

- 5 -

Bei der in Abs. 8 vorgesehenen Regelung stellt sich die Frage, ob sie nicht durch eine Mitteilungspflicht an den Dritten zu ergänzen wäre.

Zu § 3:

In § 3 werden die Universitäten aufgezählt. Es fällt auf, daß die Reihenfolge nach nicht ohne weiteres ersichtlichen Abstufungen vorgenommen wurde. Dies zeigt sich etwa bei den Universitäten am Standort Wien, die an verschiedenen Stellen dieser Aufzählung (1., 5., 8., 9. und 10. Stelle) vorkommen. Es wird eine transparentere Reihenfolge empfohlen.

Zu § 4:

Abs. 1 sollte wie folgt gefaßt werden:

"§ 4. (1) Jede Universität ist in solcher Weise zu gliedern, daß sie die ihr in Lehre und Forschung übertragenen Aufgaben durch die vorgesehenen Organisationseinheiten unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte bestmöglich erfüllen kann."

In Abs. 2 erster Satz sollte es besser "unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Ausrichtungen und Größe" heißen.

Die Gliederung der Universität in Fakultäten soll durch Verordnung des Bundesministers auf Antrag des Senates erfolgen. Das Antragsrecht des Senates ist im Hinblick auf Art. 19 B-VG problematisch. Es sollte besser bloß eine Anhörung des Senates vorgesehen werden.

Zu § 5:

In § 5 Abs. 1 ist ebenfalls eine Verfassungsbestimmung vorgesehen. Diesbezüglich ist auf die obigen Bemerkungen zu § 2 Abs. 2 zu verweisen. Ausdrücklich wäre in § 5 Abs. 1 festzuhalten, daß es sich bei den Satzungen um Verordnungen handelt. Wie bereits bei § 2 Abs. 2 erwähnt, kommt es durch die Bindung an andere Verordnungen offenbar zu - verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zulässigen

- 6 -

- Subdelegationen, sodaß die Regelung im Verfassungsrang auch aus diesem Grunde erforderlich wird.

Der Begriff der "Ordnungsvorschrift" ist erkläруngsbedürftig.

Abs. 2 sollte einfacher mit den Worten "In der Satzung" beginnen. Am Ende der Z 9 wäre ein Punkt zu setzen.

In Abs. 3 wird statuiert, daß die Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister bedarf. Der Ausdruck "Wirksamkeit" erscheint unpassend. Dieser Absatz könnte treffender wie folgt gefaßt werden:

"(3) Zur Erlassung oder Änderung der Satzung ist der Senat zuständig. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sowie der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung."

Zu § 7:

In Abs. 1 sollte der Beistrich entfallen, sofern nicht das Gesetzeszitat durch Angabe der Fundstelle und der anzuwendenden Fassung ergänzt wird.

Nach der 26. Legistischen Richtlinie 1990 soll die Verwendung des Ausdrucks "bzw." vermieden werden; dies insbesondere da er nicht erkennen läßt, wovon das Zutreffen der einen oder der anderen Alternative abhängt. Dies ist auch beim vorliegenden § 7 Abs. 2 der Fall. Im Hinblick auf die subsidiäre Allzuständigkeit des Rektors gemäß dem vorgesehenen § 49 Abs. 1 zweiter Satz könnte Abs. 2 klarer wie folgt gefaßt werden:

"(2) Wenn in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, dann endet der administrative Instanzenzug in den dem Senat zugewiesenen Angelegenheiten bei diesem, in den übrigen Angelegenheiten beim Rektor."

In Abs. 3 wird vorgesehen, daß über Anträge Studierender in Studienangelegenheiten in erster Instanz der Studiendekan und in zweiter Instanz die Studienkommission zuständig sein soll. Im Sinne des § 7 AVG sollte jedoch ausdrücklich festgehalten werden, daß der

- 7 -

Studiendekan, der gemäß § 40 der Studienkommission mit beratender Stimme angehört, diesbezüglich (aus Gründen der Befangenheit) nicht an der Beratung der Studienkommission teilnehmen darf.

Die Regelung des Abs. 6 steht mit den übrigen Regelungen des vorgesehenen § 7 in keinem näheren Zusammenhang; ihr sollte daher ein eigener Paragraph gewidmet werden, der etwa wie folgt lauten könnte:

"§ .. Jede Universität hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben. Darin sind ... zu verlautbaren."

Im Mitteilungsblatt wären sämtliche verbindliche Richtlinien usw. zu verlautbaren. Es wäre im Gesetz aus rechtsstaatlichen Gründen genauer zu regeln, welche der im UOG vorkommenden Normen kundzumachen sind.

Zu § 9:

Es wäre zu überlegen, ob es nicht im Sinne der Rechtssicherheit zweckmäßiger wäre, es bei der Ersatzvornahme zu belassen und nicht deren Außerkrafttreten vorzusehen. Im übrigen sollte dieser Paragraph auch in sprachlicher Hinsicht überarbeitet werden.

Zu § 10:

Nach Abs. 2 sind die Mitglieder von Kollegialorganen bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Diese Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zur Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 2, die eine generelle Weisungsfreiheit der Organe der Universitäten (also nicht nur der Kollegialorgane) vorsieht. Sollte sich nämlich die Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 2 nur auf die Einrichtung der Universität als Ganzes beziehen und nicht auch auf die einzelnen Organe, dann würde dies bedeuten, daß innerhalb der Universitäten Weisungszusammenhänge bestehen. In diesem Falle wäre die Weisungsfreiheit der Mitglieder von Kollegialorganen im Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 B-VG ebenfalls als Verfassungsbestimmung zu qualifizieren, sofern nicht bestimmte Organe als "oberste Organe"

der Universität definiert werden. Wie bereits oben erwähnt, wären im Gesetz zumindest die Weisungsstrukturen innerhalb der Universität zu regeln.

In sprachlicher Hinsicht erscheint bei Abs. 2 die Wendung "bei der Ausübung dieser Funktion" verbesserungsbedürftig, da die Funktion, an die gedacht ist (Mitwirkung in einem bestimmten Kollegialorgan) nicht genannt ist. Dieser sprachliche Mangel könnte dadurch bereinigt werden, daß anstelle der in Rede stehenden Formulierung die Wendung "als solche" gesetzt wird.

In Abs. 3 hätte der Beistrich nach dem Wort "stehen" zu entfallen.

Zu § 11:

Abs. 1 Z 1 sollte zutreffender wie folgt beginnen:

"1. Die Mitglieder der Kollegialorgane - mit Ausnahme der Vertreter der Studierenden - ..."

In Abs. 3 sollte der erste Satz auf zwei Sätze aufgeteilt werden.

Zu §§ 12 und 13:

Die oben unter I.2. vorgetragene Anregung, für jeden Paragraphen eine eigene Überschrift vorzusehen, könnte bei manchen Bestimmungen, so etwa bei § 12 und § 13, zu Schwierigkeiten bei der Wahl einer solchen Überschrift führen. Dies wäre freilich als ein Zeichen dafür zu werten, daß die Gruppierung des Regelungstoffes nicht völlig geglückt ist. Es wird angeregt, für § 12 die Überschrift "Beschlüsse" zu wählen sowie die Abs. 4 bis 6 als Abs. 1 bis 3 in § 13 zu übernehmen, dessen bisheriger Text den Abs. 4 bilden und mit "Geschäftsbehandlung" überschrieben werden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 4 kann jedes Kollegialorgan zu seinen Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute "mit beratender Stimme" beziehen. Es stellt sich die Frage, ob diese Personen dadurch zu Mitgliedern des Kollegialorganes werden, was aus der Formulierung "mit

- 9 -

beratender Stimme" geschlossen werden kann. Dies würde jedoch eine nicht näher eingegrenzte Möglichkeit zur Erweiterung der Kollegialorgane mit sich bringen, die im Widerspruch zum Recht auf den gesetzlichen Richter stehen könnte. Es wird daher empfohlen, die Worte "mit beratender Stimme" zu streichen. Hingegen sollte (im Sinne des § 8) ausdrücklich statuiert werden, daß auch diese Auskunftspersonen und Fachleute zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet sind.

Zu § 14:

Die Länge dieses Paragraphen widerspricht der 13. Legistischen Richtlinie 1990 und steht der wünschenswerten Übersichtlichkeit entgegen. Der Regelungsstoff der Bestimmung sollte daher auf mehrere Paragraphen aufgeteilt werden. Weiters wird eine sprachliche Überarbeitung angeregt.

Zu § 15:

In den Arbeitsberichten wären nicht nur die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, sondern auch wissenschaftliche Vorträge, insbesondere im Ausland, zu erwähnen.

Zu den Abs. 3 und 4 ist aus datenschutzrechtlicher Sicht insbesondere folgendes festzuhalten:

Die in Abs. 3 vorgesehene Publizierung (besser: Veröffentlichung) der Angaben durch den Rektor sollte in teilweise anonymisierter Form erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Probleme hingewiesen:

Personenbezogene Daten von Institutsangehörigen, die diese Vorhaben ausführen, wären nicht oder nur nach deren schriftlicher Zustimmung zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten von Spendern wäre nur nach Einholung einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung dieser Personen zulässig.

- 10 -

In Abs. 4 ist eine Bewertung der Pflichtlehrveranstaltungen durch Studierende vorgesehen, wobei die Auswertungen dieser Lehrveranstaltungsbewertungen auch veröffentlicht werden sollen. Auch der Studienkommission sind sämtliche erhobene Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dazu ist folgendes zu erwägen: Die Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten ist immer in engem Zusammenhang mit dem Zweck einer allfälligen Übermittlung zu sehen. Sofern die Lehrveranstaltungsbewertungen an die Studienkommission weitergegeben werden, scheint dies durch die in § 38 Abs. 2 genannten Aufgaben der Studienkommission gerechtfertigt zu sein. Was die Veröffentlichung der Auswertung dieser Lehrveranstaltungsbewertungen betrifft, so ist eine derartige Rechtfertigung nicht gegeben, und schutzwürdige Interessen der Vortragenden könnten beeinträchtigt werden. Eine Veröffentlichung der Lehrveranstaltungsbewertungen wäre - soweit der Verfassungsdienst sieht - auch nicht durch einen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Grund zu rechtfertigen. Als Alternative zu der vorgeschlagenen Regelung wäre die mit einer geringeren Publizität verbundene Behandlung der Evaluierungsergebnisse in der Lehrveranstaltung selbst zu überlegen oder eine Veröffentlichung mit Zustimmung der Betroffenen.

In Abs. 5 ist von "Evaluierungsergebnissen" die Rede, ohne daß dieser Begriff klargestellt wäre; es könnten einerseits lediglich die Lehrveranstaltungsbewertungen im Sinne des Abs. 4, andererseits auch die Angaben des Arbeitsberichtes gemäß Abs. 1 gemeint sein.

In Abs. 5 gibt ferner das Wort "zugrundezulegen" hinsichtlich der zwingenden Beachtung dieser Daten zu Zweifeln Anlaß, sodaß die Ausdrucksweise "bei ... zu berücksichtigen" vorzuziehen wäre.

In Abs. 6 und 7 werden "Ergebnisse und Zwischenergebnisse" erwähnt. Im Sinne einer rationalen Ablaufbeschreibung sollten die Worte in umgekehrter Reihenfolge gesetzt werden.

- 11 -

Zu § 16:

Die Worte "Zu ... zählen" legen den Gedanken nahe, daß diese Aufzählung nicht abschließend gemeint ist.

Zu § 17:

Zu Abs. 1 ist auf die Bemerkung zu § 16 zu verweisen.

Die Abs. 2 und 3 sollten einen eigenen Paragraphen bilden, da sie entgegen der Überschrift nicht die Einteilung, sondern allgemeine Rechte und Pflichten des wissenschaftlichen Personals regeln.

Für Abs. 2 zweiter Satz wäre folgender Wortlaut vorzuziehen:

"Aus einer derartigen Verweigerung der Mitwirkung darf dem Universitätsangehörigen kein Nachteil erwachsen; er hat jedoch seinen Dienstvorgesetzten von seiner Weigerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

Zu § 18:

Nach Abs. 1 stehen Universitätsprofessoren in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, nach Abs. 2 erster Satz erwerben sie eine näher umschriebene Lehrbefugnis mit ihrer Ernennung. Der Ausdruck "Ernennung" ist verfassungsrechtlich mit einem bestimmten Begriffsinhalt verbunden (vgl. etwa Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG: "Ernennung der Bundesbeamten"), der privatrechtliche Dienstverhältnisse nicht mitumfaßt. Im Sinne einer möglichst für die gesamte Rechtsordnung einheitlichen Begriffsbildung sollte darauf im vorliegenden Gesetzesentwurf Rücksicht genommen werden.

In legislativer Hinsicht darf angemerkt werden, daß der Zusatz "(venia docendi)" nicht stereotyp bei Verwendung des Ausdrucks "Lehrbefugnis" in den nachfolgenden Bestimmungen wiederholt werden sollte.

In Abs. 3 wäre die Setzung eines weiteren Beistriches - wohl nach dem Wort "Faches" - erforderlich, um das Ende des nur auf die

Pflichtlehrveranstaltungen Bezug habenden Satzteiles zu kennzeichnen.

Während Vorschriften über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis von Universitätsprofessoren bereits bestehen, fehlen bisher solche über privatrechtliche Dienstverhältnisse von Universitätsprofessoren.

Zu § 19:

In Abs. 1 Z 1 wäre statt "bzw." besser "und" zu setzen.

Abs. 1 Z 2 stellt es offenbar in das Belieben des Senates, ob ein öffentlich-rechtliches oder ein befristetes (der Ausdruck "zeitlich befristet" ist ein Pleonasmus) oder unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden soll. Dabei handelt es sich offenbar um eine nicht näher determinierte Regelung, da dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz - insbesondere auch aus der Umschreibung der leitenden Grundsätze für die Universitäten und ihrer Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 und 3 - keine Kriterien für die zu treffende Entscheidung entnommen werden können und dies auch nicht ausdrücklich Gegenstand der Satzung ist.

Abs. 1 Z 3 ist in ähnlichem Sinne bedenklich, da keine klare und einsichtige Beziehung zwischen der "Bedeutung des Faches an der betreffenden Fakultät" oder dem Umfang des Faches einerseits und der Stellung als Ordentlicher oder Außerordentlicher Universitätsprofessor andererseits zu erkennen ist. Der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Universitätsprofessoren ist offenbar ein bloß dienst- und besoldungsrechtlicher, da das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz selbst an diese Unterscheidung keine Rechtsfolgen knüpft.

Zu § 20:

Diesem Paragraphen fehlt - abgesehen von einer Andeutung in der Überschrift - eine ausdrückliche Bestimmung dahingehend, daß die Begründung eines Dienstverhältnisses mit einem Ordentlichen oder

- 13 -

Außerordentlichen Universitätsprofessor nur auf Grund eines Berufungsverfahrens erfolgen darf.

Die Länge dieses Paragraphen steht mit der 13. Legistischen Richtlinie 1909 nicht in Einklang. Es wird vorgeschlagen, seinen Inhalt auf fünf, mit geeigneten Überschriften zu versehende, Paragraphen aufzuteilen, wobei die Abs. 1 und 2 ("Zusammensetzung der Berufungskommission"), der Abs. 3 ("Öffentliche Ausschreibung"), die Abs. 4 bis 8 ("Berufungsvorschlag"), der Abs. 9 ("Wiederholung des Berufungsverfahrens") und der Abs. 10 ("Berufung") jeweils einen eigenen Paragraphen bilden könnten.

Zu Abs. 2 wird vorgeschlagen, den zweiten und dritten Satz wie folgt zu fassen:

"Die Mitglieder der Berufungskommission sind gemäß § 11 Abs. 2 zu entsenden. Dabei ist auf ... Bedacht zu nehmen."

In Abs. 6 sollte dem zweiten bis letzten Satz ein eigener Absatz gewidmet werden, in den auch der vorgesehene Abs. 7 als vorletzter Satz aufgenommen werden sollte. Abs. 7 enthält überdies mit der Verweisung auf eine "Kommission gemäß Abs. 8" ein Redaktionsversehen.

Zu § 21:

In Abs. 1 sollte es am Ende treffender "kann nur einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden." heißen.

Zu § 22:

In Abs. 1 sollte der Begriff des Emeritierten Universitätsprofessors deutlicher gefaßt werden, da es auch zahlreiche andere Personengruppen gibt, die in keinem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen. Dabei wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz das Dienstverhältnis eines Ordentlichen oder eines Außerordentlichen Universitätsprofessors auch ein privatrechtliches sein kann, während bislang sowohl der Begriff der Emeritierung als auch der

des aktiven Dienstverhältnisses nur im Rahmen
öffentliche-rechtlicher Dienstverhältnisse von Bedeutung sind.

Zu Abs. 2 stellt sich die Frage, ob das in dieser Bestimmung verankerte Recht der Emeritierten Universitätsprofessoren zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen irgendwelchen Einschränkungen unterliegt. Zum zweiten Satz des Abs. 2 wird die Angabe von Kriterien für die Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans vermisst.

Zu § 24:

Die in Abs. 1 gegebene Umschreibung des Begriffs eines Universitätsdozenten entspricht nicht den an eine gesetzliche Definition zu stellenden Anforderungen, da nicht alle Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen, als Universitätsdozenten angesehen werden können. Aus den darauffolgenden Bestimmungen geht hervor, daß für den Begriff des Universitätsdozenten außer dem Fehlen eines Dienstverhältnisses zum Bund auch noch die Innehabung einer Lehrbefugnis wesentlich ist. Es sollte bereits in Abs. 1 ausgedrückt werden, daß Universitätsdozenten Personen mit Lehrbefugnis unabhängig vom Bestehen eines Dienstverhältnisses sind.

Zu § 25:

Auf die Bemerkungen zu § 20 (Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren) im Hinblick auf die Paragraphenlänge und einzelne Formulierungen wird verwiesen.

In Abs. 5 bildet der letzte Satz entgegen der 116. Legistischen Richtlinie 1990 einen unbezeichneten Unterabsatz; ihm sollte ein eigener Absatz gewidmet werden.

Die Normierung einer sinngemäßen Anwendung anderer Bestimmungen, wie in Abs. 9 vorgesehen, wäre im Sinne der 59. Legistischen Richtlinie 1990 zu vermeiden.

- 15 -

Zu § 28:

In Abs. 5 sollte es besser "dem Dekan übertragen" heißen.

Zu § 29:

In Abs. 3 und 4 wird - offenbar versehentlich - vom wissenschaftlichen Personal (im Lehr- und Forschungsbetrieb) gesprochen, obwohl es dem Sinne nach und entsprechend der Überschrift dieses Paragraphen "wissenschaftliche Mitarbeiter" (im Lehr- und Forschungsbetrieb) heißen müßte.

Im übrigen wird vorgeschlagen, Abs. 3 und 4 unter Auflösung der der 59. Legistischen Richtlinie 1990 widersprechenden Verweisung des Abs. 3 letzter Satz sowie unter Vornahme einiger Umstellungen wie folgt zu einem einzigen Absatz zusammenzufassen:

"() Die Pflichten der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb umfassen die wissenschaftliche Unterstützung [wessen?] im Lehr- und Forschungsbetrieb und werden im übrigen durch besondere gesetzliche Bestimmungen sowie durch den jeweiligen Vertrag festgelegt. Anlässlich der Ernennung oder des Vertragsabschlusses hat auch die Zuordnung zu einem bestimmten Institut, in Ausnahmefällen zu mehreren Instituten, zu erfolgen."

Die Ausnahmefälle, in denen eine Zuordnung zu mehr als einem Institut in Betracht kommt, sollten näher bezeichnet werden.

Zu § 30:

Zu Abs. 3 wird auf das vorhin zu § 29 Abs. 3 und 4 Gesagte verwiesen.

Zu § 31:

Es fällt auf, daß das Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb keineswegs in einer den anderen Gruppen vergleichbaren Weise im Rahmen der Universitätsorganisation repräsentiert ist, obgleich es mit der zunehmenden Technisierung der Universitäten an Bedeutung gewinnt.

- 16 -

Zu Abs. 2 und 3 wird auf das oben zu § 29 Abs. 3 und 4 Gesagte verwiesen.

Zu § 32:

Zu Abs. 2 und 3 wird auf das oben zu § 29 Abs. 3 und 4 Gesagte verwiesen.

Zu § 33:

In § 33 werden die Studierenden erwähnt, und zwar im Zusammenhang mit Verweisungen auf das AHStG und das Hochschülerschaftsgesetz. Es wäre aus rechtspolitischer Sicht zu überlegen, ob nicht den Studierenden im Rahmen eines "Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten" mehr Raum gewidmet werden sollte als diese zwei Verweise. Insbesondere sollten auch die Rechte der Studierenden im Rahmen der Universität erwähnt werden.

Zu § 34:

Die Formulierung, daß auf bestimmte Dienstverträge das Angestelltengesetz anzuwenden ist, ist eine arbeitsrechtliche Regelung und wäre daher auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG zu stützen. Dies wäre in den Erläuterungen zu deklarieren.

Zu § 35:

§ 35 ist Teil des II. Abschnittes, der die Überschrift "Universitätsangehörige" trägt. Bestimmungen über das Universitätenkuratorium, dessen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und das dort tätige Personal sind daher in § 35 fehl am Platz. Abs. 1 Z 5 und die entsprechende Wortfolge in Abs. 2 sollten daher aus § 35 herausgenommen werden. Sie wären in den XIV. Abschnitt über das Universitätenkuratorium einzufügen.

- 17 -

Zu § 36:

Abs. 1 und Abs. 2 sollten jeweils eigene Paragraphen des I. Abschnitts bilden. Für den verbleibenden § 36 wird die Bildung eines eigenen Abschnitts angeregt.

Im wesentlichen entspricht die Regelung der Gleichbehandlungsfrage der bereits als Regierungsvorlage eingebrachten UOG-Novelle. Es fällt jedoch auf, daß lediglich in § 36 Abs. 5 eine nach den Geschlechtern differenzierende Schreibweise ("Der/Die Vorsitzende") verwendet wird.

In Abs. 3 sollte es statt "An allen Universitäten ist von der Satzung je ein Arbeitskreis einzurichten" besser "An jeder Universität ist durch die Satzung ein Arbeitskreis einzurichten" heißen.

Zu § 37:

In Abs. 1 sollte es im zweiten Satz statt "maximal" besser "höchstens" heißen. Weiters ist auch der Fall zu berücksichtigen, daß mehr als zwei Mitglieder des Arbeitskreises an der Sitzung eines Kollegialorganes teilnehmen wollen; in diesem Fall würde sich das Fehlen einer Regelung über die Auswahl der teilnahmeberechtigten Mitglieder als nachteilig erweisen.

Entgegen Abs. 2 erscheint es nicht zweckmäßig, eine Ladung aller Mitglieder des Arbeitskreises zu einer Sitzung, an der nur zwei von ihnen teilnehmen dürfen, vorzusehen. Stattdessen sollte eine Ladung des Arbeitskreises zu Handen des oder der Vorsitzenden vorgesehen werden, wobei allerdings die Normierung eines Kriteriums für die Auswahl der teilnahmeberechtigten Mitglieder im obigen Sinne unumgänglich sein dürfte.

Zum zweiten Satz des Abs. 3 stellt sich die Frage, ob der Einspruch von jedem Mitglied des Arbeitskreises (in Betracht käme auch eine Beschränkung auf die Sitzungsteilnehmer) auch nach der betreffenden Sitzung angemeldet werden kann (hiezu wären Erläuterungen

wünschenswert). Der letzte Satzteil sollte besser lauten:

"bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, wenn aber ein Einspruch erhoben wurde, bis zur neuerlichen Beschußfassung nicht zulässig."

Im ersten Satz des Abs. 5 sollte die umgangssprachliche Wendung "um Ausübung ... anzurufen" vermieden und stattdessen besser wie folgt formuliert werden: "berechtigt, eine Aufsichtsbeschwerde beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erheben". Im zweiten Halbsatz des zweiten Satzes sollte nicht von einer Nachreicherung der Begründung, sondern von der Erhebung der (vorher nur angemeldeten) Aufsichtsbeschwerde gesprochen werden. Im letzten Satz wäre nach den Wörtern "findet" und "aufzuheben" jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu § 40:

In Abs. 1 und in Abs. 2 sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Studiendekan der Studienkommission dann nicht angehört, wenn es um Berufungen gegen seine erstinstanzliche Entscheidung geht.

Die Zuständigkeit des Studiendekans gemäß Abs. 3 Z 2 zur Erteilung von "Anweisungen" an Universitätslehrer steht in einem möglichen Spannungsverhältnis sowohl zur Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 2 als auch zu Art. 17 StGG (vgl. zur letzteren Problematik die Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 29. April 1992, GZ 601.408/6-V/6/92). Sollte § 2 Abs. 2 dahingehend zu interpretieren sein, daß die Weisungsfreiheit sämtliche Universitätsorgane betrifft, dann wäre diesbezüglich ausdrücklich eine Ausnahme in den § 2 Abs. 2 aufzunehmen.

Zu § 41:

Abs. 1 erster Satz sollte aus sprachlichen Gründen besser wie folgt gefaßt werden:

"Institute sind die kleinsten zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben bestimmten selbständigen Organisationseinheiten der Universität."

- 19 -

Zu Abs. 3 Z 2 stellt sich die Frage, wie die darin enthaltenen Vorgaben umgesetzt werden sollen. Anscheinend ist daran gedacht, daß die Satzung bei der Umschreibung des Aufgabenbereichs des Institutes gemäß dem vorgesehenen Abs. 2 auf diese Kriterien Bedacht zu nehmen hat.

Der Sinn der Abs. 4 und 5 ist nicht einsichtig.

Zu § 42:

In Abs. 3 Z 4 sollte es statt "bzw. ..." besser "oder, sofern die Zahl des am Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Personals größer als 20 ist, zwei Vertreter dieser Gruppe." heißen.

Zu § 43:

In Abs. 3 sollte der Ausdruck "venia docendi" durch das Wort "Lehrbefugnis" ersetzt werden. Im zweiten sollte es statt "Fällt die Wahl auf keinen Universitätsprofessor" besser "Fällt die Wahl nicht auf einen Universitätsprofessor" heißen.

In Abs. 5 sollte es statt "vernachläßigt hat," richtig "vernachlässigt hat" heißen.

Zu § 44:

Die Regelung des § 44 Abs. 2 findet sich im wesentlichen bereits in § 4 Abs. 2.

Dem Abs. 4 sollte ein eigener Paragraph gewidmet werden. Weiters sollten die Aufgaben des Dekanats angedeutet werden, etwa daß es sich um ein Hilfsorgan des Dekans handelt.

Zu § 45:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz sieht, insbesondere in § 45, mehrfach die Erlassung "generell-abstrakter Richtlinien" vor. Die Beifügung "generell-abstrakt" sollte entfallen. Weiters fällt

auf, daß gelegentlich zusätzlich die Beifügung "bindender" (generell-abstrakter) Richtlinien verwendet und die Bindung bestimmter Organe an die generell-abstrakten Richtlinien noch ausdrücklich ausgesprochen wird (z.B. im vorgesehenen Abs. 2). Es wird empfohlen, den Rechtscharakter (als Verordnung) und die Bindungswirkung solcher Richtlinien im I. Abschnitt allgemein zu regeln.

In Abs. 8 hätte es richtig "Der Dekan wird bei seiner Verhinderung ..." zu heißen.

Zu § 46:

Abs. 6 enthält eine spezielle Unvereinbarkeitsregelung. Es sollte jedoch eine generelle Unvereinbarkeitsregelung in das Gesetz aufgenommen werden, sodaß die diversen einzelnen Unvereinbarkeitsregelungen entfallen können.

Zu § 49:

Bei den anderen Universitätsorganen werden die Kompetenzen einzeln aufgezählt. Dies sollte auch bei den Zuständigkeiten des Rektors (Abs. 1 des § 49) geschehen.

Zu § 50:

In Abs. 6 wird im zweiten Satz von einer Ernennung des Rektors (in Abs. 3 von einer Bestellung) gesprochen, obwohl der Rektor nach dem ersten Satz des Abs. 6 in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund steht und dieser Vertrag erschließbar nur mit einer Person abgeschlossen werden darf, die gemäß Abs. 2 zum Rektor gewählt worden ist. Diese Unstimmigkeit sollte dadurch bereinigt werden, daß für den Beginn des zweiten Absatzes des Abs. 6 die Formulierung "handelt es sich um eine Person, die bereits ..." gewählt wird.

Zu §§ 56 und 57:

Auch hier ist auf die 59. Legistische Richtlinie 1990 zu verweisen, wonach die Anordnung einer sinngemäßen Anwendung anderer

Rechtsvorschriften zu vermeiden ist. Bei den vorliegenden Bestimmungen ist die Verwendung des Wortes "sinngemäß" teilweise sogar sinnstörend.

III. Allgemeine Bemerkungen zum VIII. Abschnitt
(Sonderbestimmungen für den Klinischen Bereich
der medizinischen Fakultäten):

Der Verfassungsdienst hat im Zusammenhang mit beabsichtigten Regelungen im Krankenanstaltenrecht, die sich auf Universitätskliniken bzw. klinische Institute beziehen hätten sollen, bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß es aus kompetenzrechtlichen Erwägungen unzulässig erscheint, im Krankenanstaltengesetz des Bundes (Grundsatzgesetz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) Regelungen für die Universitätskliniken bzw. für klinische Institute als wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes zu erlassen. Ebenso unzulässig ist aber, im Universitätsorganisationsgesetz, in dem Regelungen für gerade diesen wissenschaftlichen Bereich für die Universitätskliniken und klinischen Institute getroffen werden sollen, Regelungen für Krankenanstalten zu treffen und somit krankenanstaltenrechtliche Normen zu erlassen.

Wie den Formulierungen des VIII. Abschnittes zu entnehmen ist, werden aber im Gesetzesentwurf immer wieder explizit die Aufgaben im Rahmen der Krankenanstalt angesprochen. Es wird daher empfohlen, sich im hier vorliegenden Zusammenhang ausschließlich auf Regelungen zu beschränken, welche als Vorschriften über die Organisation der Wissenschaft und der Lehre unter den Kompetenztatbestand des Art. 14 B-VG fallen, und Regelungen auszuklammern, welche dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG zuzuordnen sind. Im Falle von Abgrenzungsschwierigkeiten ist für die Grenzziehung die vom Verfassungsgerichtshof zur Lösung von Kompetenzfragen entwickelte Versteinerungstheorie heranzuziehen und daher vom Rechtsbestand des Jahres 1925 auszugehen, der nach dem Stand und der Systematik der Rechtsordnung dem

Kompetenztatbestand des Schulwesens zuzuordnen war. In Zweifelsfällen werden in den Erläuterungen diejenigen historischen Rechtsvorschriften aufzuzeigen sein, die schon seinerzeit entsprechende Regelungen enthielten.

Zur kompetenzrechtlichen Abgrenzung zwischen dem Hochschulwesen und dem Krankenanstaltenwesen ist im einzelnen folgendes festzuhalten:

1. Die Kompetenzartikel:

- a) Bereits im B-VG, BGBl. Nr. 1/1920, findet sich in Art. 12 Abs. 1 Z 2 der Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten", der Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist. Inhaltlich blieb diese Regelung seitdem unverändert.
- b) Hinsichtlich des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens enthält das B-VG 1920 im Art. 14 den Verweis, daß diesbezüglich der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt wird. Zwischenzeitlich regelte das Verfassungsgesetz betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, BGBl. Nr. 2/1920, in § 42 Abs. 2 lit.f folgendes:

"Auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens können die Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden; hiervon sind jene gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen betreffen. Änderungen der bestehenden Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen."

Die B-VG-Novelle 1925 enthielt für das Schul-, Erziehungs- und Fortbildungswesen materiell keine neuen Bestimmungen. Auch die zweite Bundesverfassungsgesetznovelle vom 7.12.1929 brachte nicht die Erfüllung der im Art. 14 B-VG versprochenen Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs-

und Volksbildungswesens. Jedoch wurden an der in § 42 des Übergangsgesetzes 1920 enthaltenen vorläufigen Kompetenzverteilung Modifikationen vorgenommen. § 42 Abs. 1 lit.a leg.cit. in der Fassung der Übergangsnotiz 1929 wies die Angelegenheiten der Hochschulen und jene der Bezüge aller Bundeslehrer sowie die Angelegenheiten der mittleren Lehranstalten einschließlich der Lehrerbildungsanstalten, der mittleren künstlerischen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaftlichen und sonstigen Fachschulen in Gesetzgebung und Vollziehung ausdrücklich dem Bund zu. Weiters enthielt § 42 Abs. 1 leg.cit. Bestimmungen bezüglich der Führung des Hochschulwesens.

Zur kompetenzrechtlichen Abgrenzung zwischen dem Tatbestand "Hochschulwesen" und dem Tatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" ist somit als der kompetenzrechtlich relevante "Versteinerungszeitpunkt" spätestens das Inkrafttreten des erwähnten Übergangsgesetzes 1929 anzunehmen.

2. Relevante einfachgesetzliche Bestimmungen:

a) "Hochschulwesen":

In der Festschrift "100 Jahre Unterrichtsministerium", 1948, führt Adamovich aus, die Grundgedanken der Thun-Bonitz-Exnerschen Universitätsreform wären bereits durch eine Reihe von Vorschriften im Jahre 1849 im einzelnen näher ausgeführt worden: "Sie fanden in dem späteren Organisationsgesetz vom 27. April nach 1873 ihre endgültige, auch heute noch wirksame Formulierung." Dieses Gesetz betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, RGBl. Nr. 63/1873, enthält eine vollständige Regelung der Organisationsstruktur der Universität, die unter anderem Aufgaben und Bestellung von Professoren, des akademischen Senates, der Dekanen und das Verhältnis zum Unterrichtsministerium erfaßt.

Im hochschulrechtlichen Rahmen finden sich auf einfachesgesetzlicher Ebene keinerlei Regelungen bezüglich Universitätskliniken.

b) "Heil- und Pflegeanstalten":

Einschlägige Regelungen finden sich im Krankenanstaltengesetz, StGBl. Nr. 327/1920 in der Fassung BGBl. Nr. 72/1923, in den §§ 32 bis 34:

"§ 32.(1) Jene öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten oder an Hebammenlehranstalten dienen, bleiben diesem Zweck auch weiterhin gewidmet. Aufgrund besonderer Vereinbarungen ist auch die Verwendung anderer öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für diesen Zweck zulässig.

(2) An Universitätskliniken, die Krankenabteilungen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten sind, dürfen zu Unterrichtszwecken ausnahmsweise auch Personen, die nicht spitalsbedürftig oder sonst für die Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet sind, aufgenommen und Pfleglinge länger gepflegt werden, als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig sind.

(3) In diesem Falle sind der Anstalt die Verpflegsgebühren sowie der durch die Pflegsgebühren nicht gedeckte Mehraufwand von der Unterrichtsverwaltung zu ersetzen."

§ 33 enthält eine Kostentragungsregel hinsichtlich der sich aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergebenden (klinischen) Mehrkosten. § 34 erlaubt, Pfleglinge von Universitätskliniken - soweit es ihrem Zustand nicht abträglich ist - für Unterrichtszwecke heranzuziehen.

Bemerkenswert ist dabei der erste Satz des § 32 Abs. 1, der von einer klaren Differenzierung von Krankenanstalt einerseits und der Klinik als universitäre Einrichtung andererseits ausgeht. Der erste Satz des Abs. 2 verwischt diese Unterscheidung wieder, dem kommt aber insoweit weniger Bedeutung zu, als sich diese Bestimmung auf nicht spitalsbedürftige Personen bezieht und nicht das Verhältnis von Krankenanstalt und Universität regelt.

- 25 -

Bemerkenswert ist weiters, daß der Gesetzgeber in § 32 Abs. 1 zweiter Satz offenbar davon ausgeht, daß die Beziehung zwischen Krankenanstaltenträger und Universität (=Bund) durch privatrechtliche Vereinbarungen zu regeln sein wird. Vorschriften dieser Art sind daher als kompetenzrechtlich (versteinerungstheoretisch) abgesichert anzusehen.

3. Sonstige Vorschriften:

Zu beachten ist hier der Erlaß des k.k. Ministers des Inneren und des Ministers für U. u. K. vom 11. Juli 1872, Z. 10.355, MVBNr. 61, durch welchen die Beziehungen der Universitätskliniken zum Allgemeinen Krankenhaus geregelt werden. Dieser regelt die zweifache Beziehung, in der Universitätskliniken stehen, etwa hinsichtlich der Professoren und Dozenten in § 2 wie folgt:

"Während sie als klinische Professoren oder Dozenten in allen, was Personal- und Unterrichtsangelegenheiten betrifft, ausschließlich nur dem Dekanate des medizinischen Professorenkollegiums, respektive dem Unterrichtsministerium unterstehen und von dort ihre bezüglichen Weisungen erhalten, sind sie als Vorstände der klinischen und insbesondere der Reservekrankenabteilungen mit Rücksicht auf die eigentlichen Anstaltszwecke, wie die übrigen Abteilungsvorstände des k.k. Allgemeinen Krankenhauses, gehalten, die für das Krankenhaus bestehenden Vorschriften zu beobachten."

Bemerkenswert erscheint dabei, daß man offenbar schon damals von einer (strikten) organisatorischen und funktionellen Trennung des klinischen Bereiches von jenem der (eigentlichen) Krankenanstalt ausgegangen ist und einen Weisungszusammenhang ausschließlich im universitären Bereich angeordnet hat.

4. Koordinationskompetenz:

Insgesamt läßt sich also weder im Hinblick auf das Hochschulwesen noch in Bezug auf das Krankenanstaltenrecht eine Kompetenz eruieren, die Regelungen zur Koordination der

erwähnten Materien erlauben würde. Für solche kompetenzübergreifenden Regelungen kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes oder einer besonderen Ermächtigung im B-VG;
 - Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und den betroffenen Ländern, wobei es nicht klar ist, welchen konkreten Inhalt Vereinbarungen dieser Art sinnvollerweise haben könnten;
 - Regelungen auf privatrechtlicher Basis über die "Nutzung" etwa des Allgemeinen Krankenhauses für universitäre Zwecke.
5. Ausgehend von dieser kompetenzrechtlichen Erwägungen ist zum VIII. Abschnitt folgendes vorauszuschicken:

Es ist dem Bundesgesetzgeber im Rahmen des Kompetenztatbestandes gemäß Art. 14 B-VG verwehrt, Regelungen betreffend die Besorgung von Aufgaben im Rahmen der Krankenanstalt zu treffen, u.zw. auch insoweit als solche Aufgaben von Personen erbracht werden, die zugleich Aufgaben im Rahmen von Universitätskliniken und klinischen Instituten besorgen. Solche Regelungen können nur auf den Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützt werden. Es wäre freilich vertretbar, daß der Bundesgesetzgeber - diesfalls im Rahmen des Kompetenztatbestandes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG - Regelungen über die Dienstpflichten von Universitätsangehörigen bei der ärztlichen Versorgung von Pfleglingen in Krankenanstalten trifft.

Im Hinblick darauf, daß Universitätskliniken bzw. klinische Institute einerseits und Krankenanstalten andererseits zwei verschiedene rechtliche Phänomene sind, die jeweils in unterschiedlichen Vollziehungsbereichen eingerichtet werden, sind Formulierung, die von einer Identität der beiden Einrichtungen ausgehen, bzw. die vorsehen, daß

Universitätskliniken oder klinische Institute ihre Aufgaben "im Rahmen einer Krankenanstalt" erbringen, kompetenzrechtlich problematisch.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenanstalt und Universitätsklinik lassen sich wie folgt darstellen:

Die Universitätsklinik ist eine Einrichtung des Bundes, der vor allem Aufgaben der Forschung und der Lehre zukommen. Daneben bestehen die Krankenanstalten - de facto - als Einrichtungen der Länder, Gemeinden oder anderer Rechtsträger, deren Aufgaben die in § 1 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes näher umschriebenen Tätigkeiten (im wesentlichen medizinische Behandlung und Pflege) sind. Nun mag es zwar im Interesse einer praxisbezogenen universitären medizinischen Ausbildung zweckmäßig sein, die Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen untechnisch gesprochen, "in" Krankenanstalten einzurichten. Dies ändert jedoch nichts daran, daß Krankenanstalten ausschließlich einem in Art. 12 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Regelungsregime unterworfen sind, das heißt, daß für sie landesgesetzliche Regelungen ausschlaggebend sind und auch die Vollziehung dieser Vorschriften durch Landesbehörden erfolgt. Demgegenüber unterliegt der klinische Bereich ausschließlich dem Kompetenzregime des Art. 14 B-VG! Ein aus praktischen Erwägungen allenfalls erfließender Koordinationsbedarf läßt sich nur auf die oben dargestellte Weise (vgl. Pkt. 4) decken. Sollte dies im Wege privatrechtlicher Verträge geschehen, so wäre im Sinne der vorstehenden kompetenzrechtlichen Erwägungen der Bundesgesetzgeber nach Art. 14 B-VG nicht ermächtigt, dazu nähere (solche Verträge determinierende) Regelungen zu treffen. (Gestützt auf Art. 17 B-VG wären freilich solche Regelungen möglich.) Im besonderen ist zu beachten, daß in solchen Verträgen der Bund bzw. der den Bund vertretende Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die ihm gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG zustehenden und in § 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes eingeschränkten Weisungsrechte bzw. auf die ihm gemäß Art. 21 Abs. 3 B-VG zustehende Diensthoheit über Bedienstete des Bundes

keinesfalls verzichten darf. Es erscheint auch selbstverständlich, daß durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht die Verschmelzung von Krankenanstalten und Universitätskliniken vereinbart werden kann, weil damit eine kompetenzrechtlich nicht faßbare Identität entstünde, auf die weder krankenanstaltrechtlich noch universitätsrechtliche Vorschriften anwendbar wären.

IV. Zu den §§ 58 bis 87:

Zu § 58:

Abs. 1 hat keine normative Bedeutung und sollte daher ersatzlos entfallen.

Die Formulierung "auf Antrag" im Abs. 2 sollte entfallen. Im Sinne der obigen allgemeinen Ausführungen zum VIII. Abschnitt erscheint es nicht zulässig, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt vereinbart, welche Universitätseinrichtungen zum klinischen Bereich gehören. Die Errichtung, Benennung und Auflassung solcher Einrichtungen ist nämlich eine originäre Aufgabe des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als das zuständige oberste Verwaltungsorgan des Bundes. Eine einfachgesetzliche Regelung, die eine Mitwirkung außerhalb des Bundes stehender Organe an der Besorgung dieser Aufgaben vorsieht, ist daher unzulässig. Darüber hinaus erscheint eine solche Regelung im Hinblick auf das Fehlen inhaltlicher Kriterien entbehrlich.

Die Wendung "Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt zu besorgen" ist unzutreffend, da Universitätskliniken und klinische Institute nicht "im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt" eingerichtet sind bzw. tätig werden.

- 29 -

Zu Abs. 4 ist zunächst darauf hinzuweisen, daß diese Vorschrift im Widerspruch zu einschlägigen Regelungen im Krankenanstaltengesetz steht, die eine Regelung der Kosten des klinischen Mehraufwands durch Verordnung vorsehen. Weiters wird neuerlich darauf hingewiesen, daß universitäre Einrichtungen juristisch gesehen nie "einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bilden" können.

Zu § 59:

Wie bereits dargelegt, können Universitätskliniken und klinische Institute - juristisch gesehen - nicht Teil einer Krankenanstalt sein. Zu den Wendungen "im Rahmen einer Krankenanstalt" bzw. "auf Antrag oder nach Anhörung" in Abs. 1 wird auf das vorhin zu § 58 Abs. 2 Gesagte hingewiesen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Abs. 2.

Die verschiedenen Definitionen und Regelungen des § 59 Abs. 1 sollten auf mehrere Untergliederungen oder Absätze aufgeteilt werden. Zu § 60:

Auf die Bemerkungen zu § 58 wird verwiesen.

Zu § 61:

Es fällt auf, daß Abs. 2 eine Regelung über die Länge der Amtsperiode bzw. Funktionsdauer vermissen läßt.

Zu Abs. 3 sechster Satz ist darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Regelung die Frage offen läßt, ob die Wahl oder die Bestätigung durch den Rektor der eigentliche konstitutive Akt ist.

Die Bezeichnung von Alternativen mit Hilfe von Klammerausdrücken, wie insbesondere in dem Wort "Klinik(Instituts)konferenz" usw., sollte im Sinne der Richtlinie 26 der Legistischen Richtlinien 1990 vermieden werden.

- 30 -

Zu § 62:

Die in Abs. 1 gewählte Regelungstechnik, zunächst grundsätzlich vorzusehen, daß der Wirkungsbereich dem des § 43 entspricht, und dann einige Sonderregelungen zu erlassen, läßt die Frage offen, was im Falle widersprechender Regelungen gelten soll.

Die in Abs. 1 vierter Satz vorgesehene Regelung betreffend die Weisungsfreistellung ist im Hinblick auf die zu erfüllenden ärztlichen Aufgaben unklar.

Zu § 63:

Das Antragsrecht der medizinischen Fakultäten auf Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist im Hinblick auf Art. 19 B-VG problematisch und sollte durch die Anhörung ersetzt werden.

Zu § 65:

Die Ermächtigung, Krankenanstalten die Bezeichnung "Lehrkrankenhaus" zu verleihen, ist kompetenzrechtlich dem Art. 12 Abs. 1 B-VG zuzuordnen und sollte daher nicht Gegenstand dieses auf Art. 14 Abs. 1 B-VG zu stützenden Bundesgesetzes sein.

Zu § 66:

Die Kompetenzgrundlage für die tierärztlichen Tätigkeiten ist offensichtlich nicht Art. 14 B-VG, sondern der Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Veterinärwesen").

Die in der Verfassungsbestimmung des § 66 Abs. 4 vorgesehene Ausnahme von § 2 Abs. 2 sollte in die Verfassungsbestimmung des § 2 selbst aufgenommen werden.

Zu § 73:

Aufgabe der Universitätsbibliothek ist gemäß Abs. 1 u.a. die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Informationsträger.

Sollte mit dieser Bestimmung auch die Bereitstellung von Informationsträgern gemeint sein, die etwa auch Daten Studierender, die aus der Evidenzstelle übermittelt werden, enthalten, so wäre diese Bestimmung als Rechtsgrundlage für ein automationsunterstütztes Entlehnssystem unzureichend. Vielmehr wäre hier spiegelbildlich zu den Bestimmungen des § 12 Abs. 5 AHStG eine Bestimmung, die die zu ermittelnden und übermittelnden Datenarten und den Zweck (Führung eines automationsunterstützten Bibliothek-Entlehnssystems) genau determiniert, vorzusehen.

Zu § 75:

Der Komparativ in Abs. 1 ("kostspieligerer") ist sehr unbestimmt und ermöglicht keine präzise Abgrenzung.

Zu § 79:

Es sollte durch die Satzung geregelt werden, welche Arten der Ehrenzeichen und Auszeichnung in Betracht kommen.

Zu § 80:

In Abs. 1 ist die Bezugnahme auf den Rechnungshof entbehrlich, da sich die Unterworfenheit des Universitätenkuratoriums als Bundesorgan unter die Kontrolle des Rechnungshofes bereits aus dem Art. 121 B-VG ergibt.

In Abs. 2 sollte es statt "weisungsfrei" besser "an keine Weisungen gebunden" heißen.

In Abs. 3 Z 5 hätte der Bindestrich in dem Ausdruck "Lehre-" zu entfallen.

Die in Abs. 6 Z 1 vorgesehene Ernennung von Mitgliedern des Universitätenkuratoriums auf Grund von Vorschlägen des Hauptausschusses des Nationalrates stellt ein Zusammenwirken von gesetzgebender und vollziehender Gewalt dar, die durch keine Verfassungsbestimmung gedeckt ist; insbesondere sieht Art. 55 Abs. 1 B-VG lediglich eine Mitwirkung des Hauptausschusses an der Erlassung von Verordnungen vor. In verfassungspolitischer Hinsicht ist eine derartige Organverbindung nicht zweckmäßig.

Zu § 82:

In diesem Paragraphen werden mehrere voneinander verschiedene Einrichtungen zusammengefaßt. Aus legistischen Gründen empfiehlt es sich, für jede dieser Körperschaften einen eigenen Paragraphen zu verwenden.

Zu § 83:

Die Freiheitsstrafe (bis zu sechs Wochen) in Abs. 2 sollte auf zwei Wochen reduziert werden.

Zu Abschnitt XVII:::

Entsprechend der neueren Gesetzgebungspraxis sind auch Inkrafttretensbestimmungen, soweit sie sich auf Verfassungsbestimmungen des zu erlassenden Gesetzes beziehen, ebenfalls im Verfassungsrang zu erlassen. Dieser Praxis liegt der Gedanke zugrunde, daß es nicht dem einfachen Gesetzgeber überlassen sein kann, den Inkrafttretenszeitpunkt von Verfassungsbestimmungen festzusetzen. Dieser Gedanke verlangt auch für Übergangsbestimmungen Beachtung, soweit diese Ausnahmen vom Wirksamwerden der Verfassungsbestimmungen im Inkrafttretenszeitpunkt vorsehen. Dabei stellt sich freilich das legistische Problem, daß die Übergangsbestimmungen zu Verfassungsbestimmungen und die zu anderen Bestimmungen kaum voneinander getrennt werden können.

Weiters wäre zu beachten, daß auch das geltende UOG Verfassungsbestimmungen enthält, für die das vorhin Gesagte entsprechend gilt.

Zu § 84:

Die Übergangsbestimmungen sollten grundlegend überarbeitet werden, wobei das Auseinanderfallen von Inkrafttreten (vgl. § 86) und Anwendung (vgl. § 84) zu beachten ist. Die korrekteste Lösung wäre, das Inkrafttreten im Gesetz selbst zu staffeln.

Aus legistischer Sicht sollte auch diese Bestimmung auf mehrere Paragraphen aufgeteilt werden.

In Abs. 3 widerspricht die verlängerte Geltungsdauer ("sind solange anzuwenden, bis ...") der bisher geltenden organisationsrechtlichen Bestimmungen, zu denen auch Verordnungen gehören, dem Art. 18 Abs. 2 B-VG, da es dem Gesetzgeber nicht zusteht, Verordnungen zu erlassen oder in ihrer Geltungsdauer zu verlängern. Außerdem ist es aus der Sicht der Rechtsstaatlichkeit problematisch, das Außerkrafttreten von gesetzlichen Bestimmungen von tatsächlichen Vorgängen (wie etwa der Konstituierung von Organen oder dem Amtsantritt von Organwaltern) abhängig zu machen, da die Tatsachen, die für das Außerkrafttreten maßgeblich sind, nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden; diesen Bedenken könnte allerdings durch Anfügung folgenden Satzes an Abs. 3 Rechnung getragen werden:

"Dieser Zeitpunkt ist durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festzustellen."

Weiters stellt sich die Frage nach der Abgrenzung des Begriffes der "organisationsrechtlichen" Bestimmungen. Alle anderen Bestimmungen sind nämlich ab dem Inkrafttretensdatum, und zwar ohne irgendwelche Modifikationen, anzuwenden. In der Praxis kann es durch die gespaltene Anwendung zu nicht unerheblichen Problemen kommen.

Zu § 86:

Das Inkrafttreten sollte nicht durch einen Hinweis auf ein Studienjahr - gemeint offenbar: dessen Beginn - (vgl. auch § 19 AHStG) ausgedrückt werden, sondern durch eine klare Datumsangabe (auch nicht "ab", sondern "mit" z.B. 1. Oktober).

Das offensichtliche Fehlen einer ausreichenden Legisvakanz ist angesichts der weitreichenden organisatorischen Veränderungen problematisch. Im Sinne einer für die Praxis ausreichenden Vorbereitung des neuen Universitäts-Organisationsrechtes sollte für das Inkrafttreten der 1. Oktober 1994 in Aussicht genommen werden.

Gemäß Abs. 2 treten die Bestimmungen des bisher geltenden UOG nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Diese Regelung ist aus legistischer Sicht sowie im Hinblick auf die Rechtsdokumentation unzureichend. Es kann nach dieser Außerkrafttretensregelung keineswegs präzise angegeben werden, zu welchem Zeitpunkt welche Bestimmung des UOG außer Kraft getreten ist.

In Abs. 2 sollte ferner der Ausdruck "UOG" präzisiert werden, etwa durch Angabe der Fundstelle der Stammfassung und eine Bezugnahme auf die bei Wirksamwerden der entsprechenden Bestimmungen "dieses Bundesgesetzes" geltende Fassung.

V. Zu den Erläuterungen:

Am Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wären die in Betracht kommenden Bundeskompetenzen, insb. Art. 14 Abs. 1 B-VG zu erwähnen.

Für die Regierungsvorlage wären auch Aussagen über die Kosten in die Erläuterungen aufzunehmen.

- 35 -

Im Besonderen Teil wiederholen die Erläuterungen im wesentlichen nur in kurzgefaßter Form die Regelungsinhalte und geben in vielen Fällen keineswegs die Begründungen, Motive und Zielsetzungen für die in Aussicht genommenen Regelungen an. Es wird empfohlen, den Besonderen Teil der Erläuterungen für die Regierungsvorlage bedeutend umfang- und vor allem aufschlußreicher zu gestalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. März 1993

Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

